

Leistungsstipendium für das Studienjahr 2024/25

an der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger:innen bzw. gleichgestellte Ausländer:innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Ein Leistungsstipendium darf € 750,00 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten.

Die Zuerkennung erfolgt gem. § 61 (3) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Mitbelegende Studierende müssen an ihrer Stammuniversität ansuchen. NAWI-Graz-Studierende können nur an ihrer Stammuniversität für **ein** Leistungsstipendium ansuchen.

Voraussetzungen gemäß § 60 StudFG sind:

1. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
2. Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und mindestens 50 ECTS.

Für die Berücksichtigung von Anerkennungen muss das Originalprüfungsdatum im Leistungszeitraum (1.10.2024 - 30.9.2025) liegen und die Prüfung in einer gleichwertigen Bildungseinrichtung absolviert worden sein.

Die Reihung erfolgt nach dem gewichteten Notendurchschnitt des Studienerfolgs im jeweiligen Studienjahr.

Die Antragstellung für ein Leistungsstipendium erfolgt über das Onlineformular:

<https://survey.tugraz.at/index.php/288272?lang=de>

Einreichschluss ist der **31.10.2025**. Später einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat für Bauingenieurwissenschaften
dekanat.bau@tugraz.at